

Einzelrichterin

ES 2024 1015

Kantonsrichterin K. Heidelberger

Entscheid vom 21. Januar 2025

in Sachen

[REDACTED]
Gesuchsteller,

gegen

1. Limmat Verlag AG, Quellenstrasse 25, 8005 Zürich,
2. Jolanda Spiess-Hegglin **[REDACTED]**
Gesuchsgegnerinnen,

betreffend

Schutz der Persönlichkeit (vorsorgliche Massnahmen)

Rechtsbegehren

Gesuchsteller

1. Dem Limmat Verlag sei die Herausgabe und der Vertrieb des Buches "MEISTGEKLIKT" von Jolanda Spiess-Hegglin per sofort zu untersagen.
2. Der Verkauf und die Bewerbung des Buches durch den Verlag, die Autorin oder Drittparteien sei per sofort gesamthaft zu untersagen.
3. Der Verlag und die Autorin seien zu verpflichten, alle öffentlich zugänglichen Medieninhalte, die falsche oder rufschädigende Inhalte des Buches bezüglich [REDACTED] [REDACTED] enthalten, umgehend zu korrigieren oder zu entfernen, wie dies SRF im Zusammenhang mit früheren Falschbehauptungen im Buch bereits machen musste.
4. Jolanda Spiess-Hegglin und dem Limmat Verlag seien insbesondere die Verbreitung folgender Aussagen über [REDACTED] [REDACTED] zu untersagen:
 - a. Die unwahre Behauptung, [REDACTED] [REDACTED] habe journalistische Grundsätze verletzt, indem er keine Kontaktversuche unternommen habe (Buch Seite 27)
 - b. Die verleumderische Unterstellung, die Zuger Zeitung und damit [REDACTED] [REDACTED] hätten nach der Landammannfeier Schuldzuweisungen publiziert (Buch Seite 58)
 - c. Die falsche Behauptung zu verbreiten, [REDACTED] [REDACTED] habe bei der Landammannfeier ein "Arsenal an Fotos" erstellt, sowie zu insinuieren, dass diese Handlung auf eine Planung oder Absicht hinweisen könnte (Buch Seite 60)
 - d. Die unwahre Implikation, [REDACTED] [REDACTED] sei im Zuge einer Entlassungswelle bei der Zuger Zeitung gekündigt worden und durch einen Regierungsrat "zufällig" in eine Position berufen worden (Buch Seite 63)

Gesuchsgegnerinnen

-

Sachverhalt und Erwägungen

1. Der Gesuchsteller wurde am 6. Dezember 2024 aufgefordert, der Gerichtskasse binnen 10 Tagen einen Vorschuss von CHF 3'000.00 zur Behandlung des eingereichten Gesuchs zu leisten. Da der Gesuchsteller dieser Aufforderung nicht fristgemäss nachkam, wurde am 23. Dezember 2024 eine Nachfrist von 5 Tagen angesetzt unter der Androhung, dass im Falle der nicht fristgerechten Zahlung auf das Gesuch nicht eingetreten werde. Der Gesuchsteller liess auch die Nachfrist unbenützt verstreichen.
2. Gemäss Art. 98 der für dieses Verfahren noch massgebenden alten Fassung der ZPO (vgl. Art. 407f nZPO) kann das Gericht von der gesuchstellenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen. Wird der Vorschuss auch innert einer Nachfrist nicht geleistet, so tritt das Gericht auf die Klage oder auf das Gesuch nicht ein (Art. 101 Abs. 3 ZPO).

Da der Gesuchsteller der Vorschusspflicht auch innert der Nachfrist nicht nachgekommen ist, ist auf das Gesuch androhungsgemäss unter Kostenfolge zu Lasten des Gesuchstellers nicht einzutreten.

3. Die Gesuchsgegnerinnen haben innert der ihnen mit Entscheid vom 6. Januar 2025 angesetzten Frist nicht geltend gemacht, dass ihnen bereits Kosten für eine anwaltliche Vertretung entstanden wären. Folglich ist ihnen mangels eines entsprechenden Antrags keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Entscheid

1. Auf das Gesuch wird zufolge Nichtleistung des Kostenvorschusses nicht eingetreten.
2. Die Gerichtskosten betragen

CHF 1'000.00 Entscheidgebühr

und werden dem Gesuchsteller auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann binnen 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen unter Beilage des angefochtenen Entscheides Berufung beim Obergericht des Kantons Zug eingereicht werden. Gerügt werden kann die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (Art. 310 ZPO). Die Berufungsschrift kann in Papierform (je ein Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) oder elektronisch, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO).

In summarischen Verfahren gelten gemäss Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen ("Gerichtsferien") nicht.
5. Mitteilung an:
 - Parteien
 - Gerichtskasse

Kantonsgericht des Kantons Zug
Einzelrichterin


K. Heidelberger
Kantonsrichterin



versandt am:
foa

21. Jan. 2025